

Kooperationsvertrag
für die Weiterentwicklung der
Zusammenarbeit im straßengebundenen ÖPNV
durch VER und WSW mobil

zwischen der

Verkehrsgesellschaft Ennepe Ruhr mbH
Wuppermannshof 7
58256 Ennepetal
- nachstehend VER genannt -

und der

WSW mobil GmbH
Bromberger Straße 39-41
42281 Wuppertal
- nachstehend WSW mobil genannt –

Inhalt

<i>Präambel</i>	4
<i>§ 1 Gegenstand des Vertrages</i>	4
<i>§ 2 Grundlagen des Vertrages</i>	4
<i>§ 3 Rechtliche Stellung der Vertragspartner</i>	5
<i>§ 4 Gemeinsame Zielsetzungen</i>	5
<i>§ 5 Grundsätze der Zusammenarbeit</i>	6
<i>§ 6 Kooperationsfelder</i>	6
<i>§ 7 Besetzung von Führungspositionen</i>	7
<i>§ 8 Zusammenarbeit in den Kooperationsfeldern</i>	9
<i>§ 9 Prüfung weiterer Kooperationsansätze</i>	9
<i>§ 10 Grundsätze für die Bemessung von Entgelten</i>	10
<i>§ 11 Vereinbarung eines Kooperationsreportings</i>	10
<i>§ 12 Vertraulichkeit</i>	11
<i>§ 13 Offenheit für weitere kommunale Kooperationspartner</i>	11
<i>§ 14 Inkrafttreten und Vertragsdauer</i>	11
<i>§ 15 Salvatorische Klausel</i>	12
<i>§ 16 Schlussbestimmungen</i>	12
<i>Anlage 1 zum Kooperationsvertrag: Verzahnte Führung</i>	14
<i>Anlage 2 zum Kooperationsvertrag: Übersicht umzusetzender Kooperationsansätze in den Einzelfunktionen</i>	16
<i>Anlage 3 zum Kooperationsvertrag: Übersicht der zu prüfenden Kooperationsansätze</i>	17
<i>Anlage 4 zum Kooperationsvertrag: Präzisierung der Grundsätze und konkrete Beispielrechnungen für die Bemessung von Entgelten</i>	22

<i>Anlage 5 zum Kooperationsvertrag: Grundlegende Regelungen für die Aufnahme weiterer Kooperationspartner</i>	<i>27</i>
<i>Anlage 6 zum Kooperationsvertrag: Zusammen- arbeit der Arbeitnehmervertretungen</i>	<i>28</i>

Präambel

Die Verkehrsunternehmen Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH und WSW mobil GmbH mit ihren Fahrbetriebsgesellschaften VSG Verkehrs-Service GmbH und Gerda Klingenfuß GmbH beabsichtigen den Ausbau der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des straßengebundenen ÖPNV. Im Nachgang zur Unterzeichnung eines Letter of Intent zur Weiterentwicklung der Kooperation im Oktober 2006 wurden eine Reihe von Kooperationsansätzen identifiziert, vorbereitet und teilweise bereits umgesetzt.

Ein wesentliches Element dieser Kooperation ist die Umsetzung eines Konzeptes zur personenidentischen Besetzung von Führungspositionen. Diese Form der Besetzung der Führungspositionen lässt die Befugnis der jeweiligen Geschäftsführer, insbesondere die wesentlichen personellen und sozialen Angelegenheiten der in den Gesellschaften jeweils beschäftigten Arbeitnehmer eigenständig zu entscheiden und in der Umsetzung zu steuern, unberührt.

Dieser Kooperationsvertrag regelt die Kooperationsfelder sowie grundlegende Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit. Er begründet keine Pflichten der Vertragsparteien, sich bestimmte Leistungen zu beschaffen und dafür Entgelte zu zahlen. Die Vereinbarung von Leistungsbeziehungen ist separaten Verträgen vorbehalten.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Kooperationsvertrages ist die Regelung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen VER und WSW mobil. Die WSW mobil wird den Einfluss auf ihre Fahrbetriebsgesellschaft VSG Verkehrs-Service GmbH und - über deren Gesellschafterstellung - bei der Gerda Klingenfuß GmbH nutzen, diese beiden Gesellschaften in die Kooperation im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr einzubinden.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

(1) Grundlagen des Vertrages sind:

- a. Die Gesellschaftsanteile der kooperierenden Unternehmen befinden sich vollständig im öffentlichen Eigentum.
- b. Die jährliche Nutzkilometerleistung der VER und der WSW mobil im nach § 42 PBefG genehmigten Linienverkehr verringert sich gegenüber dem Fahrplanangebot zum Zeitpunkt des Vertragabschlusses um nicht mehr als 10%.
- c. Die Vertragspartner werden bei der Vereinbarung von Verträgen auf der Grundlage dieses Kooperationsvertrages die vergabe- und beihilferechtlichen Anforderungen und insbe-

sondere sich daraus möglicherweise ergebende Ausschreibungspflichten beachten.

- d. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass etwaige Leistungen der Stadt Wuppertal an die WSW mobil und des Ennepe-Ruhr-Kreises an die VER nicht auszuschreiben sind. Der Verzicht auf die Ausschreibung sowie der Erhalt der kommunalen Eigentumsverhältnisse werden durch die im Dezember 2007 zwischen der VER und dem Ennepe-Ruhr-Kreis abgeschlossene Zielvereinbarung sowie die im Oktober 2006 erfolgte Betrauung der WSW mobil durch die Stadt Wuppertal oder vergleichbare Nachfolgevereinbarungen abgesichert.

- (2) Bei Entfall einer oder mehrerer Vertragsgrundlagen verpflichten sich die Vertragspartner zur Aufnahme von Gesprächen bzgl. der Fortsetzung der Kooperation.

§ 3 Rechtliche Stellung der Vertragspartner

- (1) Die jeweilige Rechtsstellung der Vertragspartner als Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird von diesem Vertrag nicht berührt. Die Vertragspartner sind weiterhin im eigenen Namen und für eigene Rechnung unternehmerisch im Sinne des PBefG tätig.
- (2) Die Vertragspartner streben an, ihre jeweiligen Liniengenehmigungen mindestens im heutigen Umfang zu behalten. Hierzu werden sie ihre auslaufenden Liniengenehmigungen rechtzeitig wieder neu beantragen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, Liniengenehmigungen im Verkehrsgebiet des jeweils anderen Vertragspartners nicht ohne dessen Zustimmung zu beantragen. Von dieser Regelung ausgenommen sind bestehende Gemeinschaftskonzessionen mit Beteiligung der Vertragspartner sowie bereits langjährig vor Beginn der Kooperation erteilte Linienverkehrsgenehmigungen im Verkehrsgebiet des jeweils anderen Vertragspartners.

§ 4 Gemeinsame Zielsetzungen

Ziel der Kooperation ist die wirtschaftliche Leistungserbringung durch das gemeinsame Heben von Synergiepotenzialen sowie die Verfolgung gemeinsamer Strategien. Dabei sollen die Kosten- und Ertragssituation der Vertragspartner verbessert, die regionale Marktposition gesichert sowie durch gemeinsames Auftreten das Durchsetzen gemeinsamer Interessen gefördert werden.

§ 5 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit muss beiden Vertragspartnern nutzen ("win-win-Situation").
- (2) Es erfolgt eine ausgewogene, gleichberechtigte Zusammenarbeit. Die Interessen der Vertragspartner sind dabei in gleichem Maße zu berücksichtigen.
- (3) Grundlage für das Erreichen der Kooperationsziele ist die Umsetzung eines Konzeptes zur personenidentischen Besetzung von Führungspositionen bei den Vertragspartnern und den Fahrbetriebsgesellschaften VSG Verkehrs-Service GmbH und Gerda Klingenuß GmbH. Wichtig allerdings ist: Trotz der personenidentischen Besetzung nehmen die jeweiligen Führungspersonen insbesondere alle wesentlichen personellen und sozialen Angelegenheiten der in den Gesellschaften jeweils beschäftigten Arbeitnehmer eigenständig wahr und steuern diese in der Umsetzung unabhängig. Das Konzept der personenidentischen Besetzung von Führungspositionen soll also die heutigen Betriebsstrukturen der Vertragspartner unberührt lassen.
- (4) Wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit in der Kooperation ist auch die Zusammenarbeit der Arbeitnehmer-Vertretungen. Näheres hierzu regelt die Anlage 6.
- (5) Die Vertragspartner werden ihre laufenden Restrukturierungsmaßnahmen konsequent weiterführen. Die Kooperationsansätze ergänzen und unterstützen die jeweiligen Restrukturierungskonzepte.
- (6) Die Vertragspartner werden sich über wesentliche Entscheidungen zur Unternehmensentwicklung und –strategie frühzeitig gegenseitig informieren. Dies betrifft insbesondere Veränderungen bei den Unternehmensbeteiligungen.

§ 6 Kooperationsfelder

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, bei der Besetzung von Führungspositionen und in folgenden betrieblichen Funktionsbereichen zusammen zu arbeiten:
 - Fahrzeug- und Fahrzeuginstandhaltungsmanagement.
 - Fahrdienst und Betriebsmanagement.
 - Kundenmanagement (Marketing/Vertrieb).
- (2) Weitere Kooperationsfelder können vereinbart werden.

- (3) Die Zusammenarbeit bei der Besetzung von Stellen betrifft grundsätzlich nur die Entscheidungsfindung bezüglich wirtschaftlicher Vorgaben (z. B. Stellenplanung und Vergütung). Die Entscheidung zur Einstellung selbst wird dann von dem Vertragspartner allein getroffen, der schlussendlich Arbeitgeber sein wird. Dieser steuert auch den Einsatz des jeweiligen Mitarbeiters.

§ 7 Besetzung von Führungspositionen

- (1) Unter Berücksichtigung der Grundsätze zur Zusammenarbeit in § 5 werden die Vertragspartner werden darauf hinwirken, ein Konzept der "verzahnten Führung" umzusetzen, d.h. bestimmte Führungspositionen bei den Vertragspartnern und in den Fahrdienstgesellschaften VSG Verkehrs-Service GmbH und Gerda Klinglefuß GmbH in Personalunion zu besetzen.
- (2) Die Vertragspartner streben mit dem Konzept der verzahnten Führung an, folgende wesentlichen Vorteile zu sichern:
- Erhalt der Identität der jeweiligen Unternehmen.
 - Erhalt der bestehenden Beziehungen und Verantwortlichkeiten zu den Eigentümern und den Aufgabenträgern.
 - Konzentration einzelner Führungskräfte auf bestimmte Funktionen/Prozesse mit dem Ziel einer Optimierung der Prozesse in den kooperierenden Unternehmen. Ausgenommen hiervon ist die Steuerung der wesentlichen personellen und sozialen Angelegenheiten. Diese werden von den Führungskräften eigenständig für das jeweilige Unternehmen getroffen und umgesetzt.
 - Prozessoptimierung durch Realisierung einer möglichst vergleichbaren Aufbau- und Ablauforganisation.
 - Möglichkeit, attraktive Führungs- und Spezialistenpositionen anzubieten und damit eine höhere Qualität der Prozessbearbeitung sicherzustellen.
 - Relativ einfache Revidierbarkeit, falls die positiven Effekte entgegen den Erwartungen nicht eintreten sollten.
 - Erhalt der Option der Weiterentwicklung in Richtung gesellschaftsrechtlicher Schritte, soweit sich dies als sinnvoll erweisen sollte.
- (3) Die in das Konzept der verzahnten Führung einbezogenen Führungspositionen sowie ihre jeweiligen Aufgabenbereiche in den Unternehmen werden in Anlage 1 zu diesem Vertrag dokumentiert.

- (4) Die Umsetzung der verzahnten Führung erfolgt grundsätzlich durch Vereinbarungen zur Personalüberlassung, durch Geschäftsführerbestellungen und/oder durch Erteilung von Prokura. Anlage 1 enthält eine Liste der beabsichtigten Vereinbarungen und ggf. Bestellungen, die in Zukunft gesondert geändert und ergänzt werden können.
- (5) Beim Abschluss von Vereinbarungen zur Personalüberlassung und bei der Bestellung von Geschäftsführern werden die Vertragspartner folgende Grundsätze befolgen:
- Die Rechte und Pflichten, die die Vertragspartner den Führungskräften des jeweils anderen Vertragspartners einräumen, werden ausgewogen gestaltet. Bei Bedarf werden die Vertragspartner ihre jeweiligen Geschäftsordnungen, Organisationsanweisungen etc. entsprechend anpassen.
 - Wird eine Neubesetzung einer von der verzahnten Führung betroffenen Position erforderlich (zum Beispiel bei Ausscheiden in den Ruhestand oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses), stimmen sich die Vertragsparteien unter Einbeziehung der jeweils für die Stellenbesetzung in den Unternehmen zuständigen Gremien über eine Nachbesetzung oder über eine Neugestaltung der verzahnten Führung gemäß Absatz 3 und die entsprechende Neufassung der Anlage 1 ab. Die abschließende Entscheidung über die Umsetzung der daraus folgenden Empfehlung trifft der jeweilige Vertragsarbeitgeber.
 - Ist eine Einigung innerhalb von 6 Monaten nicht möglich, ist jeder der Vertragspartner berechtigt, alle oder einzelne zum Konzept der verzahnten Führung getroffenen Vereinbarungen und Geschäftsführerbestellungen zu beenden.
 - Wird eine Vereinbarung entsprechend des vorstehenden Absatzes beendet, ist ein angemessener Übergangszeitraum festzulegen und eine geordnete Abwicklung zu gewährleisten.
- (6) Die Vertragsparteien können sich auf eine Änderung der gemeinsam zu besetzenden Führungspositionen und deren Aufgaben gemäß Abs. 3 sowie der entsprechenden Vereinbarungen bzw. Bestellungen gemäß Abs. 4 verständigen. Anlage 1 ist dann entsprechend fortzuschreiben.
- (7) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre jeweiligen Organisationsstrukturen und Regelungen zur Geschäftsverteilung mit dem jeweils aktuell vereinbarten Konzept der verzahnten Führung gemäß Anlage 1 im Einklang stehen.

§ 8 Zusammenarbeit in den Kooperationsfeldern

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren zur Erreichung der Ziele dieses Kooperationsvertrages in den Kooperationsfeldern gemäß § 6, Abs. 1 und 2 zusammen zu arbeiten. In die Zusammenarbeit können auch Beteiligungsunternehmen der Vertragspartner einbezogen werden.
- (2) Welche Kooperationsansätze in den Kooperationsfeldern umgesetzt werden, regelt Anlage 2 dieses Vertrages.
- (3) Die Umsetzung der einzelnen Kooperationsansätze erfolgt auf der Basis von separaten Vereinbarungen. Beim Abschluss dieser Vereinbarungen werden die Vertragsparteien die vergabe- und beihilfenrechtlichen Vorgaben beachten. Diese Vereinbarungen werden in Anlage 2 aufgeführt.
- (4) Beim Abschluss dieser Vereinbarungen werden die Vertragspartner folgende Grundsätze befolgen:
 - Wird eine der Vereinbarungen unwirksam – gleich aus welchem Grund -, werden sich die Vertragspartner binnen sechs Monaten darauf verständigen, ob und in welcher Form der jeweilige Kooperationsansatz weiter verfolgt werden soll. Anlage 2 wird ggf. entsprechend fortgeschrieben.
 - Ist eine Verständigung nicht möglich, ist jeder der Vertragspartner berechtigt, weitere Vereinbarungen, die auf diesem Vertrag beruhen, zu beenden.
 - Die Fristen zur Beendigung der Vereinbarungen sind so zu wählen, dass ein den jeweiligen sachlichen und ökonomischen Gegebenheiten angemessener Übergangszeitraum für eine geordnete Abwicklung der Leistungsbeziehung gewährleistet ist.
- (5) Die Vertragsparteien können sich jederzeit darauf verständigen, einzelne Kooperationsansätze aufzugeben, zu ändern oder zu ergänzen. Anlage 2 ist dann entsprechend fortzuschreiben.

§ 9 Prüfung weiterer Kooperationsansätze

- (1) Die Vertragspartner werden weitere Kooperationsansätze prüfen. Die zu prüfenden Ansätze sind in Anlage 3 aufgeführt.
- (2) Jeder der Vertragspartner ist berechtigt, die Prüfung weiterer Kooperationsansätze vorzuschlagen. Einigen sich die Vertragspartner, ist Anlage 3 entsprechend zu ergänzen.

- (3) Die Vertragspartner verständigen sich darauf, mit welcher Priorität welcher Ansatz geprüft werden soll. Bei der Prüfung eines Kooperationsansatzes sind insbesondere die ökonomische Vorteilhaftigkeit nach § 5 Abs. 1 und die Interessen der Vertragspartner nach § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen.
- (4) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig alle notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung stellen, um die Prüfung gemäß Absatz 2 sachgerecht durchführen zu können.
- (5) Stellt sich im Ergebnis der Prüfung ein Kooperationsansatz als vorteilhaft dar, wird dieser entsprechend den Regelungen des § 8 umgesetzt. Erweist sich ein Ansatz als nicht vorteilhaft, wird dieser nicht weiterverfolgt.
- (6) Wird ein Ansatz umgesetzt oder nicht mehr weiterverfolgt, sind die Anlagen 2 und 3 entsprechend anzupassen.

§ 10 Grundsätze für die Bemessung von Entgelten

- (1) Die in den Personalüberlassungs- und Leistungsvereinbarungen (gemäß § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 3) festzulegenden Entgelte werden entsprechend folgender Grundsätze bemessen:
 - Für denjenigen Vertragspartner, der eine Leistung oder eine Personalgestellung durch den anderen Vertragspartner in Anspruch nimmt, muss das Entgelt gleich oder geringer sein als die Kosten, die er bei Eigenerstellung hätte.
 - Für denjenigen Vertragspartner, der die Leistung erbringt bzw. der das Personal stellt, muss das Entgelt mindestens die bei ihm hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten decken (Grenzkostenbetrachtung). Als zusätzliche Kosten werden insbesondere Personalkosten berücksichtigt, die nur deshalb entstehen, weil die Leistungen für den Vertragspartner erstellt werden.
- (2) Die Präzisierung der Leitlinien und konkrete Beispielrechnungen erfolgen in Anlage 4. Diese kann einvernehmlich modifiziert werden.

§ 11 Vereinbarung eines Kooperationsreportings

Die Vertragspartner vereinbaren zur Information der Aufsichtsgremien über den Fortschritt der Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen und deren wirtschaftliche Effekte die Umsetzung eines Kooperationsreporting.

Die Geschäftsführungen der Vertragspartner werden den Vorsitzenden und den Stellvertreter der jeweiligen Aufsichtsräte halbjährlich informieren. Eine Information aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jährlich.

§ 12 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche unternehmensbezogenen Informationen und Daten, die im Rahmen der Kooperation zur Verfügung gestellt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren darüber hinaus, die Inhalte dieses Vertrages und seiner Anlagen vertraulich zu behandeln. Die Information von Gremien und Dritten erfolgt nur nach vorheriger gegenseitiger Abstimmung der Vertragspartner.

§ 13 Offenheit für weitere kommunale Kooperationspartner

Die Kooperation von VER und WSW mobil versteht sich als offen für weitere kommunale Unternehmen. Jeder der Vertragspartner kann vorschlagen, mit einem interessierten Verkehrsunternehmen über die Aufnahme in die Kooperation zu verhandeln, sofern dieses Unternehmen die Voraussetzungen des § 2 erfüllt.

Anlage 5 zu diesem Kooperationsvertrag regelt grundlegende Regelungen für die Aufnahme weiterer Kooperationspartner.

§ 14 Inkrafttreten und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung und Zustimmung der Aufsichtsgremien zum 1. April 2008 in Kraft.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit gültig. Er kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr bis zum 31. Dezember des Folgejahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Vertragspartner durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären.
- (3) Die Zeit nach der Kündigung bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses ist für die Organisation einer ordentlichen Rückabwicklung der Kooperationsaktivitäten zu nutzen.
- (4) Im Fall der Beendigung der Kooperation sind auf Verlangen alle im Rahmen der Kooperation ausgetauschten Unterlagen zurück zu geben. Soweit die im Rahmen dieser Kooperation getroffenen Vereinbarungen nichts anderes vorsehen, sind die Vertragspartner verpflichtet, nicht-öffentliche Daten und Informationen über den jeweils anderen Kooperationspartner nicht zu verwenden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so kann daraus nicht die Ungültigkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige, undurchführbare oder fehlende Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag vereinbart wurde, grundlegend ändern und ist infolgedessen einer Vertragspartei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zumutbar, weil die auf einen gerechten Ausgleich der wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien abzielenden Absichten der Vertragsparteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Vertragspartei beanspruchen, dass die Bestimmungen dieses Vertrages den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Ennepetal, den
Geschäftsführung VER

Wuppertal, den
Geschäftsführung WSW mobil

Wuppertal, den
Geschäftsführung WSW mobil

Anlagen

- Anlage 1: Verzahnte Führung
- Anlage 2: Übersicht umgesetzter Kooperationsansätze in den Einzel-
funktionen
- Anlage 3: Übersicht der zu prüfenden Kooperationsansätze
- Anlage 4: Präzisierung der Grundsätze und konkrete Beispielrechnungen
für die Bemessung von Entgelten
- Anlage 5: Grundlegende Regelungen für die Aufnahme weiterer Koope-
rationspartner
- Anlage 6: Zusammenarbeit der Arbeitnehmervertretungen